

# EINKAUF- und WARENANNAHMEBEDINGUNGEN der HAWER GMBH

## § 1 Geltung

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Einkaufs- und Warenannahmebedingungen. Die Einkaufs- und Warenannahmebedingungen gelten nur, wenn der Verkäuferunternehmer (§ 14 BGB) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende oder abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir jeweils verpflichtet sind, gesondert auf die Geltung unserer Einkaufsbedingungen hinzuweisen.

## § 2 Vertragsschluss

Angebote sind kostenfrei und verbindlich zu erstellen.

Jeder Auftrag ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang unserer Bestellung schriftlich zu bestätigen. Erfolgt nicht spätestens innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung, sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Abweichungen von unserer Bestellung werden nur nach unserer schriftlichen Gegenbestätigung verbindlich.

## § 3 Preise

Die Preise sind Fixpreise und unterliegen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, keiner nachträglichen Änderung.

Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, verstehen sich die Preise „frei Bestimmungsort“ und enthalten sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur entladenen Übergabe am Bestimmungsort. verstehen sich verpackt, versichert, geliefert frei jeweilige Empfangsstelle, entladen.

## § 4 Lieferungen - Lieferverzug

Kann der Lieferant die Leistung ganz oder teilweise zu dem vereinbarten Liefertermin nicht erbringen, so hat er uns dies unter Angabe der Bestellnummer, Auftragsnummer, betroffenen Positionen und des neuen Liefertermins unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Weder die Mitteilung noch unser Schweigen darauf stellt eine Anerkennung eines neuen Liefertermins dar oder berührt unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

Befindet sich der Lieferant im Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche nach Verzugsseintritt einen pauschalen Verzugsschaden in Höhe 1,0 % des Bestellwertes der Lieferungen/Leistungen, mit welchen der Lieferant sich im Verzug befindet, zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des gesamten Auftragswertes. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Die Annahme von Teillieferungen/-leistungen oder verspäteten Lieferungen/Leistungen lassen unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

## § 5 Versand - Transport - Verpackung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer sowie den Inhalt der Sendung deutlich anzugeben.

Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, übernimmt der Lieferant auf seine Kosten die fracht- und verpackungsfreie Lieferung zu dem von uns genannten Bestimmungsort und das Entladen. Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung und Versendung verpflichtet. Die Auswahl des geeigneten Transporteurs ist Sache des Lieferanten.

## § 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, insbesondere des Verlustes oder der Beschädigung während des Transports, geht erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes im Wareneingang am vereinbarten Übergabeort auf uns über.

## § 7 Warenannahme

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Richtigkeit und Tauglichkeit.

Die Euro-Paletten werden bei Anlieferung grundsätzlich getauscht. Eine Berechnung von Euro-Paletten wird nicht akzeptiert.

Wir nehmen Waren nur in den Zeiträumen von Montag - Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr entgegen. Bei Warenanlieferungen außerhalb dieser Vorgabezeiten trägt der Lieferant die Verantwortung für jegliche Verzögerungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarte Menge stückgenau zu liefern. Mengenabweichungen sowie Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

In den Lieferscheinen (2-fach), Versandpapieren sowie Packzetteln sind Bestellnummern, Auftragsnummern, Positionsnummern und Zeichnungsnummern anzugeben. Bei Sendungen ohne Lieferschein wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % vom Warenwert bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Es gilt die Lieferscheinvorschrift.

Bei Anlieferung mehrerer Einzelaufträge müssen diese jeweils separat verpackt und gekennzeichnet sein.

Bei Lieferungen, die nicht nach Murr, sondern an eine andere Empfangsadresse geliefert werden, ist der Lieferant verpflichtet, eine Kopie des Original-Lieferscheins an uns nach Murr zu senden.

Die Rechnungslegung hat grundsätzlich zweifach zu erfolgen, wobei hier ebenfalls die unter § 7 Abs. 5 aufgeführten Details einzuhalten sind.

## § 8 Beschaffenheit - Mängelansprüche

Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Mängelansprüche die gesetzlichen Vorschriften.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen. Soweit DIN-, VDE-, VDI-, DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, muss der Liefergegenstand bei Gefahrübergang mit ihnen übereinstimmen. Die gleichen Bedingungen gelten bei der Durchführung von Bau- und Montagearbeiten. Im Übrigen ist unter Wahrung der handelsüblichen Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung der Ware zu liefern und zu leisten.

Bei Lieferung/Leistungen, denen Zeichnungen, Pläne oder sonstige Spezifikationen oder Beschaffenheitsmerkmale aufweisende Auftragsunterlagen zugrunde liegen, sind die darin enthaltenen Spezifikationen und Beschaffenheitsmerkmale genauestens einzuhalten. Änderungen in der Ausführung oder Qualität der zu erbringenden Leistungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Leistungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn eine vorherige Bemusterung und eine vorherige schriftliche Freigabe durch uns erfolgt ist.

In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen

## § 9 Qualitätssicherung - Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Die vereinbarten Vorschriften und Angaben über Maße und ihre Toleranzen, Güte, Ausführung, allgemeine Oberflächenqualität usw. sind genau einzuhalten.

Der Lieferant hat die Ware 100%ig geprüft zu liefern. Wir prüfen nach Eingang der Lieferungen lediglich, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Ferner nehmen wir Prüfungen nach dem Stichprobenverfahren vor.

Die Rügefrist für Mängel beträgt 10 Werktage. Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Mängeln gem. vorstehenden Absatz mit der Übergabe, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit der Entdeckung des Mangels.

Stellen wir durch eine stichprobenartige Prüfung Mängel in der Lieferung fest, so haben wir die Wahl zwischen einer Rückweisung der gesamten Lieferung auf Kosten des Lieferanten bzw. einer Einzelprüfung, wobei die Kosten der Einzelprüfung durch den Lieferant zu tragen sind.

## § 10 Haftung

Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Einer Beschränkung oder Begrenzung der Haftung des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglichen Kosten und Ansprüchen freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungsbereich resultiert. Dies gilt auch für Ansprüche im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung.

Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

## § 11 Zahlungsbedingungen

Sofern wir keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, erfolgt die Zahlung wahlweise: 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30Tage netto. Trifft die Ware erst nach der Rechnung ein, so ist für die Skontoberechnung der Tag des Wareneingangs maßgebend.

Anzahlungen auf Warenlieferungen erfolgen nur, soweit ausdrücklich vereinbart und dann nur gegen Bankbürgschaft.

Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

## § 12 Weitergabe von Aufträgen - Abtretung

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Einschaltung Dritter zur Erfüllung der gegenüber uns bestehenden Verpflichtungen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Auch wenn wir der Weitergabe/Einschaltung zustimmen, bleibt der Lieferant verantwortlich.

Forderungen gegen uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten und verpfändet werden.

## § 13 Rücktrittsrecht

Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenz- oder ein ähnliches Verfahren eröffnet, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

## § 14 Eigentumsvorbehalt - Sonstige Sicherungsrechte

Eigentumsvorbehalte unserer Lieferanten akzeptieren wir nur in der Form des einfachen Eigentumsvorbehalts (Vorbehalt des Eigentums des Lieferers bis zur Bezahlung der jeweils betroffenen Lieferungen). Alle darüber hinausgehenden Formen des

Eigentumsvorbehalts (erweiterte Eigentumsvorbehalte) und sonstige Sicherungsrechte sind ausgeschlossen.

## § 15 Auftragsunterlagen - Muster - Werkzeuge - Bedienungsanleitung

Alle Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften, Muster, Zeichnungen usw. (nachfolgend "Auftragsunterlagen"), die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant darf die Auftragsunterlagen nur im Rahmen der ihm obliegenden Vertragserfüllung verwenden. Die Auftragsunterlagen sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Angebotsausarbeitung und zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden, und zwar einschließlich etwa gefertigter Kopien. Der Lieferant verpflichtet sich, die Auftragsunterlagen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überlassen und zudem den Inhalt der Auftragsunterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten.

Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen oder sonstige Muster (nachfolgend "Werkzeuge"), die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben ebenfalls unser Eigentum und sind dem Lieferanten nur geliehen. Der Lieferant hat die Werkzeuge auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu pflegen und zu warten. Nach Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder sofern kein Vertrag zustande kommt bzw. das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird, hat der Lieferant die Werkzeuge sofort unaufgefordert in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Werkzeuge, die der Lieferant zur Fertigung der für uns bestimmten Teile herstellt oder herstellen lässt, und deren Herstellkosten wir ganz oder überwiegend getragen haben.

Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich im Zusammenhang mit der Fertigung der für uns bestimmten Teile nutzen. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zur Besichtigung noch zu sonstigen Zwecken zu überlassen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die mit Hilfe der Werkzeuge hergestellten Teile weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Dritten zu überlassen. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Mitwirkung von uns (durch Versuche etc.) entwickelt hat.

Der Lieferant ist verpflichtet dem Liefergegenstand eine den deutschen Bestimmungen entsprechende deutschsprachige Bedienungsanleitung beizufügen. Eine zusätzliche Vergütung steht dem Lieferant in diesen Fällen nicht zu.

## § 16 Rechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu verschaffen, insbesondere frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf das betreffende Produkt selbst, die verwendeten Materialien oder angewandte Verfahren. Rechte Dritter in diesem Sinne sind insbesondere Eigentum, Patente, Urheberrechte, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster. Dies gilt für alle Märkte weltweit.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen derartigen Ansprüchen freizustellen, insbesondere also von Ansprüchen aufgrund angeblicher Verletzung von Eigentums- oder Schutzrechten Dritter.

## § 17 Erfüllungsort - Gerichtsstand -Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Murr.

Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand Marbach am Neckar. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) und den Kollisionsnormen des EGBGB.